



Herrn Bundesrat  
Didier Burkhalter  
Vorsteher des EDA  
3003 Bern  
[datenschutz@eda.admin.ch](mailto:datenschutz@eda.admin.ch)

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch)

Bern, 29. Sept. 2017

## **Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Bearbeitung von Personendaten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Bearbeitung von Personendaten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

### **Zustimmung zum Grundsatz**

Die SP begrüsst die Zusammenführung aller Bestimmungen über die Bearbeitungen von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen innerhalb des EDA in einem Spezialgesetz. Dies ermöglicht eine einheitliche Regelung der organisationsinternen Abläufe und Berücksichtigung der dynamischen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre mit Blick auf neue Herausforderungen im Bereich des Datenschutzes.

Die SP erwartet eine enge Koordination der Arbeiten am Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Bearbeitung von Personendaten durch das EDA (VE-BPDG-EDA) mit der parallel laufenden Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) und die wechselseitige inhaltliche Abstimmung der Ergebnisse.

### **Bemerkungen zu Einzelfragen**

Nach Beurteilung der SP bietet der vorliegende Entwurf noch nicht im Detail Gewähr, dass der Anspruch von jeder Person auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten sichergestellt ist, wie er in Artikel 13 Absatz 2 der Bundesverfassung als Grundrecht festgehalten ist.

#### **Zum 1. Abschnitt: Personen im Ausland**

Die SP ersucht darum, in Artikel 2 und 4 BPDG-EDA sicherzustellen, dass die Daten aus dem Auslandschweizerregister für die Durchführung von direkten Wahlen zum Auslandschweizererrat genutzt werden können. Möglicherweise müssen zu diesem Zweck Post-Adressen und/oder Email-Adressen an Dritte weitergegeben werden, welche mit der Durchführung von direkten Wahlen per E-Voting zum Auslandschweizererrat beauftragt sind. Die Auslandschweizer-Organisation ASO hat in Zusammenarbeit mit dem Kanton Genf erste erfolgreiche Erfahrungen gesammelt. Ziel muss es sein, dass die Mehrheit der Mitglieder des Auslandschweizerrates per E-Voting direkt gewählt werden und das EDA dies unterstützt.

### Zum 3. Abschnitt: Daten von im Ausland eingesetzten Mitarbeitenden des EDA und ihrer Angehörigen

#### a) Welche Daten?

Die zu erfassenden besonders schützenswerten Daten werden im 3. Abschnitt zu wenig genau definiert; es fehlen Ausführungen, weshalb Daten über religiöse Ansichten – ein sehr umfassender Begriff – bearbeitet werden sollen respektive weshalb nicht die Erfassung der Konfessionszugehörigkeit genügen würde. Dies gilt auch für die Erfassung der Daten über die Intimsphäre; hier fehlt es an einer Begründung, weshalb ein so weiter Begriff verwendet wird. Nach den Erläuterungen zu schliessen, wird eine Erfassung der sexuellen Orientierung einer Person beabsichtigt, ohne dass ersichtlich ist, was erfasst werden soll. Die Erstellung eines Schwulen-, Lesben- oder Bisexuellenregisters sowohl der Mitarbeitenden wie auch deren Angehörigen auf Vorrat ist abzulehnen. Im Sinne der Verhältnismässigkeit kann die sexuelle Orientierung vor einem konkreten Auslandseinsatz abgeklärt werden, sofern dies für diesen konkreten Einsatz im Einzelnen vertieft begründbar ist. Die SP regt deshalb folgende Ergänzungen an:

#### Artikel 9, Absatz 1 und 2

Das EDA kann folgende besonders schützenswerte Personendaten über im Ausland eingesetzte Mitarbeitende des EDA und ihre Angehörigen bearbeiten

<sup>1</sup> Daten über die Gesundheit;

<sup>2</sup> Falls dies aufgrund der besonderen Umstände des Einsatzortes unverzichtbar ist, kann das EDA im Einzelfall ferner bearbeiten:

a. Daten über ~~religiöse Ansichten und Tätigkeiten~~ die Konfessionszugehörigkeit;

b. Daten über die ~~Intimsphäre~~ sexuelle Orientierung.

<sup>3</sup> Fallen die in Absatz 2 genannten besonderen Umstände des Einsatzortes dahin, so sind die gestützt auf Absatz 2 erhobenen Daten wieder zu vernichten.

(Entsprechend ist auch Artikel 10 anzupassen: „Die Daten nach Artikel 9 ~~Buchstabe b~~ Absatz 1 dürfen dem Krankenversicherer des EDA...“)

#### b) Wie die Daten beschaffen?

Der Vorentwurf regelt nicht, wie die besonders schützenswerten Daten über religiöse Ansichten und Tätigkeiten, Daten über die Gesundheit und Daten über die Intimsphäre beschafft werden sollen. Dies ist zu ergänzen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist in erster Linie die Beschaffung bei der betroffenen Person selbst zulässig. Eine Unterlassung der Mitwirkung der betroffenen Person kann allenfalls personalrechtliche Konsequenzen haben. In jedem Fall ist explizit vorzusehen, dass vorgängig das Einverständnis der betroffenen Person für diese Datenbearbeitung eingeholt wird.

Die SP regt an, sich im BPDG-EDA an der Regelung im Bundespersonalgesetz (BPG) ([Art. 27 Abs. 2 lit. b BPG](#)) zu orientieren. Dort ist die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person für diese Datenbearbeitung zulässig. Die SP ist erstaunt, dass im Bericht zum Vorentwurf nicht näher ausgeführt wird, warum hier eine andere Regelung als im BPG vorgesehen wird. Diese Differenz erscheint sachlich nicht begründet. Die SP schlägt deshalb vor, Artikel 9 um einen neuen Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

#### Artikel 9, Absatz 4 (neu)

<sup>4</sup> Die Ausführungsbestimmungen regeln die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und von Persönlichkeitsprofilen nach Artikel 3 Buchstaben c und d des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, soweit diese für die Personalentwicklung notwendig ist und die betroffene Person ihr schriftlich zugestimmt hat.

**Zum Abschnitt 6: Daten über Expertinnen und Experten für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe und ihre Angehörigen**

Sinngemäss gelten die vorstehenden Ausführungen auch für die Erfassung von Daten über die Intimsphäre von Expertinnen und Experten für die Friedensförderung, ebenso für die Erfassung von Daten über die Intimsphäre von Angehörigen dieser Expertinnen und Experten.

**Zum Abschnitt 8: Daten über Kandidatinnen und Kandidaten für Posten bei den Vereinten Nationen und bei internationalen Organisationen**

Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die „Rassenzugehörigkeit“ eines Kandidaten oder einer Kandidatin der Reputation der Schweiz schaden könnte oder weshalb die Kandidatur eines Angehörigen einer bestimmten Rasse mit der Einhaltung der Menschenrechte in Konflikt stehen könnte (Erläuternder Bericht Ziff. 2.2.2.8.2). Auf die Erfassung der „Rassenzugehörigkeit“ – dies ist ohnehin ein äusserst problematischer Begriff – ist ersatzlos zu verzichten.

Zudem stellt sich auch hier die Frage, wie die Daten über religiöse Ansichten, die „Rassenzugehörigkeit“, politische Ansichten und Tätigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten (Art. 25 Vorentwurf) beschafft werden sollen. Eine Datenbeschaffung ohne Wissen und schriftliches Einverständnis der Betroffenen ist abzulehnen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat  
Präsident



Peter Hug  
Politischer Fachsekretär